Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage SPIF

Erfassungshilfe

Unmittelbar gehaltene Anteile an einem Spezial-Investmentfonds

Diese Anlage ist für jede Ertragsverwendung gesondert auszufüllen.

Allgemeine Angaben

1 Bezeichnung des Spezial-Investmentfonds

2 ISIN

3 Steuernummer des Spezial-Investmentfonds

3 Wirtschafts-Identifikationsnummer des Spezial-Investmentfonds

4 Die nachfolgenden Besteuerungsgrundlagen ergeben sich aus der Feststellung vom

5 Eine Feststellung ist noch nicht erfolgt. 1 = Ja

6 Zeitpunkt, zu dem die Besteuerungsgrundlagen zu berücksichtigen sind

7 Art der Ertragsverwendung

1 = Zwischenausschüttung; 2 = Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung

3 = Schlussausschüttung; 4 = Thesaurierung; 5 = Teilausschüttung

Gesondert festgestellte Besteuerungsgrundlagen

Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllt

10 Steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

11 Für die Steueranrechnung nach § 47 Abs. 1 InvStG maßgebende ausl. Eink. (vor Berücksichtigung von Betriebsausgaben nach § 47 Abs. 4 S. 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 1 S. 4 EStG)

12 Für die Steueranrechnung nach § 47 Abs. 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer

13 Für den Steuerabzug nach § 47 Abs. 4 S. 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 2 EStG maßgebende ausländische Steuer

Nur bei Organgesellschaften: Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt und die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen hält, aber nicht die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllt

20 Steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

21 Für die Steueranrechnung nach § 47 Abs. 1 InvStG maßgebende ausl. Eink. (vor Berücksichtigung von Betriebsausgaben nach § 47 Abs. 4 S. 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 1 S. 4 EStG)

22 Für die Steueranrechnung nach § 47 Abs. 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer

23 Für den Steuerabzug nach § 47 Abs. 4 S. 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 2 EStG maßgebende ausländische Steuer

Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt und die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllt

30 Steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

31 Für die Steueranrechnung nach § 47 Abs. 1 InvStG maßgebende ausl. Eink. (vor Berücksichtigung von Betriebsausgaben nach § 47 Abs. 4 S. 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 1 S. 4 EStG)

32 Für die Steueranrechnung nach § 47 Abs. 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer

33 Für den Steuerabzug nach § 47 Abs. 4 S. 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 2 EStG maßgebende ausländische Steuer

Feststellungen, wenn der Anleger der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt

40 Steuerpflichtige Einkünfte nach § 33 Abs. 3 InvStG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f, Nr. 6 oder 8 EStG sowie nach § 33 Abs. 4 InvStG i. V. m. § 49 Abs. 1 EStG, wenn der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllt

41 Steuerpflichtige Einkünfte nach § 33 Abs. 3 InvStG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f, Nr. 6 oder 8 EStG sowie nach § 33 Abs. 4 InvStG i. V. m. § 49 Abs. 1 EStG, wenn der Anleger eine natürliche Person ist, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen hält, oder wenn der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllt _____

Zinserträge

42 In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltener Zinsertrag nach § 46 Abs. 1 S. 1 InvStG für Zwecke des § 4h Abs. 1 EStG _____

Zusätzliche Feststellungen bei Veräußerung

50 Veräußerung nach § 2 Abs. 13 InvStG am _____

51 Fiktive Veräußerung nach § 52 Abs. 2 InvStG am _____

52 Anzahl der veräußerten Anteile _____

53 Anzahl der Anteile des Anlegers bis zum Zeitpunkt der Veräußerung _____

54 Fonds-Aktiengewinn je Anteil nach § 48 Abs. 3 InvStG zum maßgeblichen Zeitpunkt _____

55 Fonds-Abkommensgewinn je Anteil nach § 48 Abs. 5 InvStG zum maßgeblichen Zeitpunkt _____

56 Fonds-Teilfreistellungsgewinn je Anteil nach § 48 Abs. 6 InvStG zum maßgeblichen Zeitpunkt für Anleger, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllen _____

57 Nur bei Organgesellschaften: Fonds-Teilfreistellungsgewinn je Anteil nach § 48 Abs. 6 InvStG zum maßgeblichen Zeitpunkt für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllen _____

58 Fonds-Teilfreistellungsgewinn je Anteil nach § 48 Abs. 6 InvStG zum maßgeblichen Zeitpunkt für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, und für Anleger, die die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllen _____

Nicht gesondert festgestellte Besteuerungsgrundlagen

Berechnung der laufenden steuerpflichtigen Spezial-Investmenterträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

60 Die Anteile unterliegen § 20 Abs. 1 S. 4 oder 5 InvStG _____ 1 = Ja

60a Bei beschränkter Steuerpflicht oder bei mehreren Betrieben/Einkunftsarten: Die Anteile sind einer inländischen Betriebsstätte oder einem Gewerbebetrieb zuzuordnen _____ 1 = Ja; 2 = Nein

61 Ausgangsbetrag (falls die Anteile bei beschränkter Körperschaftsteuerpflicht keinem inländischen Betrieb zugeordnet sind: falls die Anteile lt. Z. 60 § 20 Abs. 1 S. 4 oder 5 InvStG unterliegen: Betrag lt. Z. 41, sonst Betrag lt. Z. 40; andernfalls: falls die Anteile lt. Z. 60 § 20 Abs. 1 S. 4 oder 5 InvStG unterliegen: Betrag lt. Z. 30, sonst Betrag lt. Z. 10) _____

62 + Nach § 44 InvStG nichtabziehbarer Teil der mit den Erträgen lt. Z. 61 im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben für Körperschaften _____

63 + Als Spezial-Investmenterträge geltende Substanzbeträge nach § 56 Abs. 9 InvStG _____

64 Steuerpflichtige laufende Spezial-Investmenterträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für Körperschaften _____

65 Nur bei Organgesellschaften: Nach § 44 InvStG nichtabziehbarer Teil der mit den Erträgen lt. Z. 61 im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben für natürliche Personen _____

Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern

66 Abziehbare Betriebsausgaben nach § 47 Abs. 4 S. 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 1 S. 4 EStG zu den ausländischen Einkünften lt. Z. 11 _____

67 Abziehbare Betriebsausgaben nach § 47 Abs. 4 S. 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 1 S. 4 EStG zu den ausländischen Einkünften lt. Z. 31 _____

68 Nicht bei Organgesellschaften: Der Antrag auf Abzug vom Einkommen nach § 47 Abs. 4 S. 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt. _____ 1 = Ja

69 Nicht bei Organgesellschaften: Nach § 47 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 34c Abs. 2 EStG abzuziehende ausländische Steuer (wenn Antrag in Z. 68 gestellt: Betrag lt. Z. 33 wenn die Anteile unter § 20 Abs. 1 S. 4 oder 5 InvStG fallen, sonst Betrag lt. Z. 13) _____

70 Nur bei Organgesellschaften: Abziehbare Betriebsausgaben nach § 47 Abs. 4 S. 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 1 S. 4 EStG zu den ausländischen Einkünften lt. Z. 21

Außerbilanzielle Korrekturen bei Veräußerung

Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns nach § 49 Abs. 2 InvStG

80 Fonds-Aktiengewinn lt. Z. 54 multipliziert mit der Anzahl der Anteile lt. Zeile 52

81 +/- Berichtigung nach § 49 Abs. 2 S. 4 und 5 InvStG

82 Anleger-Aktiengewinn nach § 49 Abs. 2 S. 1 InvStG

Ermittlung des Anleger-Abkommensgewinns nach § 49 Abs. 2 InvStG

83 Fonds-Abkommensgewinn lt. Z. 55 multipliziert mit der Anzahl der Anteile lt. Zeile 52

84 +/- Berichtigung nach § 49 Abs. 2 S. 4 und 5 InvStG

85 Anleger-Abkommensgewinn nach § 49 Abs. 2 S. 1 InvStG

Ermittlung des Anleger-Teilfreistellungsgewinns nach § 49 Abs. 2 InvStG für Anleger, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllen

86 Fonds-Teilfreistellungsgewinn lt. Z. 56 multipliziert mit der Anzahl der Anteile lt. Zeile 52

87 +/- Berichtigung nach § 49 Abs. 2 S. 4 und 5 InvStG

88 Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 2 InvStG für Anleger, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllen

Ermittlung des Anleger-Teilfreistellungsgewinns nach § 49 Abs. 2 InvStG für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllen

Nur bei Organgesellschaften:

89 Fonds-Teilfreistellungsgewinn lt. Z. 57 multipliziert mit der Anzahl der Anteile lt. Zeile 52

90 +/- Berichtigung nach § 49 Abs. 2 S. 4 und 5 InvStG

91 Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 2 InvStG für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllen

Ermittlung des Anleger-Teilfreistellungsgewinns nach § 49 Abs. 2 InvStG für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, und für Anleger, die die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllen

100 Fonds-Teilfreistellungsgewinn lt. Z. 58 multipliziert mit der Anzahl der Anteile lt. Zeile 52

102 +/- Berichtigung nach § 49 Abs. 2 S. 4 und 5 InvStG

103 Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 2 InvStG für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, und für Anleger, die die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 S. 4 und 5 InvStG erfüllen

Korrekturbetrag bei Veräußerung

103a Nach § 44 InvStG nicht abziehbarer Teil der mit den Anleger-Gewinnen lt. Z. 80 bis 103 im Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten

104 Außerbilanzieller Korrekturbetrag bei Veräußerung von Anteilen an Spezial-Investmentfonds (Wenn die Anteile § 20 Abs. 1 S. 4 oder 5 InvStG unterliegen: Betrag lt. Z. 85 zuzüglich Betrag lt. Z. 103 und abzüglich Betrag lt. Z. 103a; falls nicht: 95 % des positiven Betrags lt. Z. 82 oder negativer Betrag lt. Z. 82 zuzüglich Beträge lt. Z. 85 und 88 und abzüglich Betrag lt. Z. 103a)

105 Nur bei Organgesellschaften: Nach § 44 InvStG nicht abziehbarer Teil der mit den Anleger-Gewinnen lt. Z. 80 bis 103 im Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten für natürliche Personen